

**Wahlbekanntmachung**

**Stichwahl des Landrates am 15. Juni 2014**

1. Am 15. Juni 2014 findet die Stichwahl des Landrates des Salzkreisestates statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist in 23 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlberechtigte, deren Recht auf Teilnahme an der Stichwahl erst nach Ablauf der Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist, erhalten auf Antrag einen Wahlschein. Eine Beantragung ist bis zum Freitag, 13.06.2014, 18:00 Uhr möglich.

**Für die Stichwahl gilt das Wählerverzeichnis der Hauptwahl (Landratswahl vom 25. Mai 2014). Eine erneute Benachrichtigung der Wahlberechtigten erfolgt nicht. Die Wähler müssen sich über ihre Person ausweisen. Aus diesem Grunde wird empfohlen, den Personalausweis oder Reisepass, Unionsbürger: einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass, zur Wahl mitzubringen.**

Die Stichwahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl durchgeführt.

3. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Bewerbungen für die Stichwahl. Bei der Stichwahl des Landrates hat jeder Wähler eine Stimme. Es muss der Name der Bewerberin/des Bewerbers, dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise auf dem Stimmzettel eindeutig gekennzeichnet sein.

Der Stimmzettel muss vom Wähler hinter einem im Wahllokal befindlichen Wahlschirm gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal seines Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches
- oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der Gemeinde einen Wahlschein mit dem amtlichen Stimmzettel, einen Wahlumschlag und einen Wahlbriefumschlag anfordern.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig dem Gemeindevahlleiter zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Stichwahl des Landrates wurde entsprechend § 62 Abs. 4 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) ein Briefwahlvorstand gebildet. Vor diesem Briefwahlvorstand finden keine Wahlhandlungen statt. Die Aufgabe des Briefwahlvorstandes besteht darin, die Briefwahlunterlagen zu prüfen und auszuzählen sowie das Ergebnis zu ermitteln. Für diesen Zweck wird am Sonntag, den 15. Juni 2014, um 16:00 Uhr der Briefwahlvorstand I in das Stadthaus I, Zimmer 301, Breiteweg 11, in 39218 Schönebeck (Elbe) einberufen. Der Briefwahlvorstand verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.

Schönebeck (Elbe), 02.06.2014

Knoblauch  
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

2/333 mm